



Familien 2010 – Was ändert sich?

Auswirkungen des Wachstumsbeschleunigungsgesetzes

Zum 1. Januar 2010 ist das Wachstumsbeschleunigungsgesetz in Kraft getreten. Dadurch ergeben sich verbesserte Leistungen für die Familie: eine Kindergelderhöhung, höhere Freibeträge, eine Unterhaltsvorschusserhöhung und weitere steuerliche Vereinfachungen und Entlastungen - etwa mit dem neuen Faktorverfahren bei der Lohnsteuer. Was sich für Sie als Familie ändert, finden Sie hier.

1. Kindergeld/Kinderfreibetrag

Durch das Gesetz zur Beschleunigung des Wirtschaftswachstums wird zur Entlastung und Förderung der Familien mit Kindern ab dem 1.1.2010 das Kindergeld für jedes zu berücksichtigende Kind um 20 Euro erhöht. Bei vier Kindern gibt es pro Monat immerhin € 80 mehr, es werden dann insgesamt € 773 überwiesen.

Höhe	2009	2010
1. und 2. Kind je	€ 164,00	€ 184,00
3. Kind	€ 170,00	€ 190,00
ab dem 4. Kind je	€ 195,00	€ 215,00

Im gleichen Zuge werden die Freibeträge für Kinder von insgesamt € 6.024 auf € **7.008** ab dem Veranlagungszeitraum 2010 erhöht. Die Kinderfreibeträge wirken sich bei einem zu versteuernden Elterneinkommen ab ca. € 55.000 aus. Eine Günstigerprüfung (Kindergeld oder Kinderfreibetrag) wird im Einkommensteuerbescheid vorgenommen.

2. Einkunftsgrenzen beim Kindergeldfreibetrag/Unterhaltszahlungen

An dem 1. 1. 2010 wird die schädliche Einkunftsgrenze beim Kindergeld jeweils dem geltenden Grundfreibetrag angepasst, d.h. sie steigt im ersten Schritt von € 7.680 auf € **8.004**. Im gleichen Zuge gelten als Höchstgrenze für Unterhaltszahlungen die gleichen Beträge.

3. Abzug von haushaltsnahen Dienstleistungen

Für Ausgaben von haushaltsnahen Dienstleistungen wie Kinderbetreuung oder Pflegeleistungen erhält ab dem 1. 1. 2009 der Steuerpflichtige einheitlich 20 % der Aufwendungen, höchstens jedoch € **4.000**. Diese Förderung gilt auch für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse.

4. Neuregelungen bei der Steuerklassenwahl

Ab dem Jahr 2010 besteht für Doppelverdiener-Ehepaare die Möglichkeit eines sog. **optionalen Faktorverfahrens**. Ehepaare können nicht nur die Steuerklassenkombination III und V wählen, sie können sich auch gemeinsam nach der Steuerklasse IV besteuern lassen. Durch das neue Verfahren wird der Splitting-Vorteil durch die gemeinsame Besteuerung auf beide Ehepartner verteilt. Das Faktorverfahren führt zur **Pflichtveranlagung** der Ehegatten.

Wer das Faktorverfahren im kommenden Jahr anwenden will, kann die Eintragung des Faktors nach Erhalt der Steuerkarten 2010 beim Finanzamt beantragen. Der Faktor wird dann durch das zuständige Finanzamt ermittelt und eingetragen. Die bekannten Kombinationen der Steuerklassen III und V sowie IV und IV ohne Faktor sind weiterhin möglich.

5. Schulgeldzahlungen als Sonderausgaben

Für Schulgeldzahlungen ist ein Steuerabzug als Sonderausgabe abziehbar, diese Regelung gilt auch noch **rückwirkend ab dem 1. 1. 2008**, es können aber auch in allen noch nicht bestandskräftigen Einkommensteuerfällen der Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden. Künftig ist auch Schulgeld, das für ausländische Privatschulen gezahlt wird, die sich im EWR-Raum befinden, auch als Sonderausgabe abziehbar.

Der Sonderausgabenabzug ist steuerlich auf **€ 5.000** beschränkt, 30 % von maximal € 16.667 (maximale Aufwendungen).

6. Neue Düsseldorfer Tabelle 2010

Die neue Düsseldorfer Tabelle 2010 gilt rückwirkend ab dem 01. Januar 2010. Im Vergleich zur Düsseldorfer Tabelle 2009 sind die Beträge im Durchschnitt um 13 Prozent gestiegen. Eine weitere wichtige Neuerung: Die Tabelle ist nur noch bezogen auf 2 Unterhaltsberechtigte ohne Rücksicht auf den Rang. Diese Neuerungen haben im Einzelfall evidente Auswirkungen für Unterhaltsschuldner und – gläubiger. **Gerne stehen wir Ihnen für eine aktuelle Unterhaltsberechnung von Kindes- und Ehegattenunterhalt zur Verfügung.**

Info: Tabelle Zahlbeträge

Die folgenden Tabellen enthalten die sich nach Abzug des jeweiligen Kindergeldanteils (hälftiges Kindergeld bei Minderjährigen, volles Kindergeld bei Volljährigen) ergebenden Zahlbeträge.

1. bis 2. Kind		0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	225	272	334	304	100
2.	1501 - 1900	241	291	356	329	105
3.	1901 - 2300	257	309	377	353	110
4.	2301 - 2700	273	327	398	377	115
5.	2701 - 3100	289	345	420	403	120
6.	3101 - 3500	314	374	454	442	128
7.	3501 - 3900	340	404	488	480	136
8.	3901 - 4300	365	433	522	519	144
9.	4301 - 4700	390	462	556	558	152
10.	4701 - 5100	416	491	590	597	160

3. Kind		0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	222	269	331	298	100
2.	1501 - 1900	238	288	353	323	105
3.	1901 - 2300	254	306	374	347	110
4.	2301 - 2700	270	324	395	371	115
5.	2701 - 3100	286	342	417	397	120
6.	3101 - 3500	311	371	451	436	128
7.	3501 - 3900	337	401	485	474	136
8.	3901 - 4300	362	430	519	513	144
9.	4301 - 4700	387	459	553	552	152
10.	4701 - 5100	413	488	587	591	160

	4. Kind	0-5	6-11	12-17	ab 18	%
1.	bis 1500	209,50	256,50	318,50	273	100
2.	1501 - 1900	225,50	275,50	340,50	298	105
3.	1901 - 2300	241,50	293,50	361,50	322	110
4.	2301 - 2700	257,50	311,50	382,50	346	115
5.	2701 - 3100	273,50	329,50	404,50	372	120
6.	3101 - 3500	298,50	358,50	438,50	411	128
7.	3501 - 3900	324,50	388,50	472,50	449	136
8.	3901 - 4300	349,50	417,50	506,50	488	144
9.	4301 - 4700	374,50	446,50	540,50	527	152
10.	4701 - 5100	400,50	475,50	574,50	566	160

Januar 2010

Silke Wolgart
 Rechtsanwältin
 Fachanwältin für Familienrecht
 Fachanwältin für Steuerrecht

BIETMANN

RECHTSANWÄLTE • FACHANWÄLTE • STEUERBERATER

www.bietmann.eu

Martinstraße 22-24 ▪ 50667 Köln ▪ 0221 925700-0